

HVBG-INFO 28/2003

vom 11.8.2003

DOK 146.2:182.25

Zur Frage der Kostentragungspflicht im Vorverfahren (§ 63 Abs. 1 SGB X) - Beweissicherungsverfahren (§ 76 Abs. 2 Satz 2 SGG);
hier: Beschluss des Sozialgerichts (SG) Stade vom 23.4.2003

- S 7 U 251/01 WA - (Die Entscheidung ist mit Beschwerde angefochten worden. Vom Ausgang des Verfahrens wird berichtet.)

Der Beschluss des SG Stade vom 23.4.2003 - S 7 U 251/01 WA -
(s. Anlage) ist in zweifacher Hinsicht bemerkenswert:

Zunächst ist beachtlich, dass angesichts der Beschleunigungsbemühungen der beklagten BG und der ständigen Information vom Versicherten bzw. Rechtsanwalt die aus formalen Gründen zulässige Untätigkeitsklage als gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßend eingestuft wurde.

Weiterhin enthält der Kostenbeschluss Hinweise zu dem in der gesetzlichen Unfallversicherung äußerst seltenen und von der Klägerin in Gang gesetztem Beweissicherungsverfahren. Demnach hätte sich die Klägerin zum Zwecke der Beweissicherung nicht an das Amtsgericht Bremen, sondern an das Sozialgericht Stade wenden müssen. Ein Fall der dringenden Gefahr nach § 76 Abs. 2 Satz 2 SGG hat für die Klägerin nicht bestanden, da die Berufsgenossenschaft technisch und personell darauf eingerichtet ist, auch außerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten Leichenöffnungen zur Bestimmung der Todesursache zu veranlassen.

Anlage

Beschluss des SG Stade vom 23.4.2003 - S 7 U 251/01 WA -

Die Beklagte hat der Klägerin keine Kosten zu erstatten.

Das gilt sowohl für die am 02. Februar 2000 erhobene und am 21. November 2000 in der Hauptsache für erledigt erklärte Untätigkeitsklage als auch für das der Erhebung der Untätigkeitsklage vorausgegangene Verwaltungsverfahren als auch für das selbständige Beweissicherungsverfahren des Amtsgerichts Bremen (- 25 H 12/98 -) einschließlich des Beschwerdeverfahrens des Landgerichts Bremen (- 7 T 119/99 -).

Gründe

I.

Wegen des der Kostenentscheidung zugrunde liegenden Sachverhaltes wird nach § 136 Abs. 3 SGG auf den Gerichtsbescheid des erkennenden Gerichts vom 20. März 2003 (- S 7 U 27/00 -) Bezug genommen.

II.

Die Kostenanträge der Klägerin sind zulässig, aber unbegründet.

1.) Im Rahmen des Vorverfahrens besteht eine Kostentragungspflicht für die Beklagte nur dann, wenn der für einen Bescheid vorgesehene Rechtsbehelf erfolgreich gewesen ist. Das ist hier nicht der Fall. Die Beklagte hat den Widerspruch der Klägerin gegen den Bescheid vom 17. Juli 1999 mit Widerspruchsbescheid vom 29. März 2000 zurückgewiesen. Die Richtigkeit dieser Entscheidung ist durch das erkennende Gericht (Gerichtsbescheid vom 20. März 2003 - S 7 U 27/00 -) bestätigt worden. Nach § 63 Abs. 1 SGB X sind im Vorverfahren Kosten nur zu erstatten, wenn - anders als hier - der Widerspruch erfolgreich ist.

2.)

Die Beklagte ist auch nicht verpflichtet, die Kosten für die von der Klägerin am 02. Februar 2000 erhobene Untätigkeitsklage zu übernehmen. Die Untätigkeitsklage ist zwar zulässig, aber unbegründet gewesen. Entgegen der Auffassung der Klägerin kommt es für die Zulässigkeit der Untätigkeitsklage nicht darauf an, wann die Beklagte von Amts wegen die Ermittlungen aufgenommen hat, sondern darauf, wann die Klägerin den Antrag auf Vornahme des Erlasses eines Verwaltungsaktes gestellt hat (§ 88 Abs. 1 Satz 1 SGG; vgl. auch Meyer-Ladwig, RdN 3 zu § 88). Diesen Antrag hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 30. Juli 1999 gestellt, so dass die 3-Monatsfrist bei Erhebung der Untätigkeitsklage verstrichen gewesen ist. Der Ablauf der 3-Monatsfrist ab Antragstellung macht die Untätigkeitsklage im vorliegenden Fall nach § 88 Abs. 3 SGG zwar zulässig. Ihr fehlt jedoch die Begründetheit, da die Beklagte den von der Klägerin beantragten Verwaltungsakt nicht früher erlassen konnte. Im vorliegenden Fall ist ein zureichender Grund für die Überschreitung der 3-Monatsfrist gegeben, weil die Beklagte im Rahmen der infrage kommenden Berufskrankheiten einen schwierigen Sachverhalt zu ermitteln hatte. Zur Anerkennung eines Gesundheitsschadens als Berufskrankheit müssen in der Person des Versicherten sowohl die arbeitstechnischen als auch die medizinischen Voraussetzungen der betreffenden Berufskrankheit erfüllt sein. Im Fall des Ehemanns der Klägerin sind die Bemühungen der Beklagten, den maßgebenden Sachverhalt aufzuklären, besonders schwierig und zeitaufwendig gewesen. So hat der Technische Aufsichtsdienst der Beklagten bei der Prüfung der arbeitstechnischen Voraussetzungen einer die Lungenkrankheit des Ehemanns der Klägerin verursachende Berufskrankheit eine "Leerzeit" von mehr als 15 Jahren überspringen müssen, da dieser die angeschuldigte Tätigkeit in der Farbenfabrik schon 1982 aufgegeben hat und bei einer anderen Firma tätig geworden ist. Es ist deshalb auch nicht ungewöhnlich, dass die letzte Stellungnahme des Technischen Aufsichtsdienstes der Beklagten vom 06. August 1999 datiert. Ohne Zutun der Beklagten hat sich die Entscheidung über den Widerspruch der Klägerin vom 30. Juli 1999 dadurch weiter verzögert, dass diese das Ergebnis des von der Klägerin nach dem Tod ihres Ehemann in Gang gesetzten selbständigen Beweissicherungsverfahrens des Amtsgerichts Bremen hat abwarten müssen. Die letzte medizinische Äußerung über die Ursache des Todes des Ehemanns der Klägerin ist am 14. Januar 2000 (Gutachten Prof. Dr. C. erfolgt. Die Schwierigkeiten der Beklagten, über den Widerspruch gegen den Bescheid vom 17. Juli 1999 fristgerecht zu entscheiden, haben die Klägerin und ihr Prozessvertreter gekannt. Dennoch

hat die Klägerin nicht weiter abgewartet, sondern mit einem bereits am 25. Januar 2000 geschriebenen und am 02. Februar 2000 beim erkennenden Gericht eingegangenen Schriftsatz eine Untätigkeitsklage gegen die Beklagte erhoben. Ein solches Verhalten widerspricht den Grundsätzen von Treu und Glauben, die auch im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung Berücksichtigung finden. Das bedeutet wiederum, dass die von der Klägerin am 09. Februar 2000 erhobene Untätigkeitsklage unbegründet gewesen ist und damit auch keinen Kostenanspruch der Klägerin gegen die Beklagte begründet hat.

- 3) Dasselbe gilt für das von der Klägerin am 07. Juni 1998 beim Amtsgericht Bremen in Gang gesetzte selbständige Beweissicherungsverfahren. Damit hat die Klägerin einen unzulässigen Rechtsweg eingeschlagen. Die ZPO ist insoweit im Verhältnis zum SGG das nachrangige Gesetz. Nach § 202 SGG sind die Verfahrensbestimmungen der ZPO nur dann entsprechend anzuwenden, wenn das SGG keine Bestimmungen über das Verfahren enthält. § 76 SGG kennt aber ein eigenes Beweissicherungsverfahren. Die Klägerin hätte sich deshalb zum Zwecke der Beweissicherung am 07. Juni 1998 statt ans Amtsgericht Bremen ans Sozialgericht Stade (§ 76 Abs. 2 Satz 1 SGG) wenden müssen. Ein Fall der dringenden Gefahr (§ 76 Abs. 2 Satz 2 SGG) hat für die Klägerin am 07. Juni 1998 schon deswegen nicht bestanden, weil die Beklagte technisch und personell darauf eingerichtet ist, auch außerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten Leichenöffnungen zur Bestimmung der Todesursache zu veranlassen. Die Möglichkeit, die Beklagte vom Tod des Ehemanns der Klägerin zu unterrichten, hat technisch und auch sonst bereits vom Todeszeitpunkt, dem 05. Juni 1998, an fortwährend bestanden. Dass sich die Klägerin nicht an die Beklagte gewandt hat, kann dieser nicht angelastet werden. Schon deswegen ist es nicht möglich, der Beklagten die Kosten des vom Amtsgericht Bremen durchgeführten selbständigen Beweissicherungsverfahrens aufzuerlegen. Dasselbe trifft für das sich anschließende Beschwerdeverfahren vor dem Landgericht Bremen zu.

III.

Nach alledem besitzt die Klägerin keine Kostenerstattungsansprüche gegen die Beklagte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§ 172 SGG). Die Beschwerde ist gem. § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.